

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.11.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/11/0112

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/08/0049 B 9. Juni 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Die Entscheidung über Zuerkennung bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung. Wurde eine im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht durchgeführt hat, auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen, so ist eine solche einzelfallbezogene Beurteilung im Allgemeinen nicht revisibel (vgl. den hg. Beschluss vom 24. Februar 2015, Zl. Ro 2014/05/0097).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021110112.L01